



23 -01- 1996

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

27.137/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. November 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Verwaltung der Wallonischen Region aufgrund folgender Tatsachen gerichtete Klage untersucht:

- Anlässlich einer Beförderung von Beamten der Wasser- und Forstverwaltung durchgeführte Ausbildungskurse fanden auch für die deutschsprachigen Beamten nur in französischer Sprache statt,
- die Einladung zur Teilnahme an einem Kurs wurde einem deutschsprachigen Beamten der Wasser- und Forstverwaltung in französischer Sprache verschickt.

Auf unsere Auskunftsanfragen antworteten Sie durch Schreiben vom 16. Oktober 1995 folgendes:

"Ausbildungskurse, die nicht auf Prüfungen vorbereiten, werden deutschsprachigen Beamten der Wasser- und Forstverwaltung des deutschsprachigen Gebietes französisch erteilt. Die sehr bald durchgeführten Kurse für diese Beamten, um sie auf die in Kürze durch das SAS veranstaltete Sonderprüfung zur Stufe 2 vorzubereiten, werden in deutscher Sprache erteilt werden.

In Artikel 18 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. November 1994 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Region wird vorgesehen, daß ein Beamter des Dienststranges D3 sich um den Dienststrang D2 unter Erfüllung mehrerer Bedingungen bewerben darf, darunter 'dem Nachweis einer Fachausbildung'. In Artikel 41 des Erlasses der Wallonischen Region vom 17. November 1994 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen des Statuts der Beamten der Region wird ausdrücklich erwähnt, daß 'zum Nachweis der Fachausbildung der Beamte regelmäßig an der Ausbildung teilgenommen haben muß...'.

Wie im vorigen Absatz ausgelegt, gibt es keine Prüfung über diese, den Beamten des Dienststranges D3 erteilten Ausbildungslehrgänge, sondern die betreffende Person soll lediglich bei allen Ausbildungslehrgängen anwesend sein, die Teil des für diesen Dienststrang vorgesehenen Programms ausmachen.

Die der "Division de la Formation et des Ressources Humaines" (Abteilung Ausbildung und Arbeitskräftereserve) untergeordnete "Direction de la Formation et des Carrières" (Direktion Ausbildung und Laufbahn) des Ministeriums der Wallonischen Region ist statutengemäß mit der Durchführung der Ausbildung sowie der Kontrolle der Fachausbildung für jeden verbeamteten Beschäftigten in Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region beauftragt, d.h. zusammen im Ministerium der Wallonischen Region, dem Wallonischen Ministerium für Ausrüstung und Transportwesen sowie den vier öffentlich-rechtlichen Organen, nämlich: dem "Office Communautaire et Régional de la Formation Professionnelle et de l'Emploi" (Gemeinschaftlichen und Regionalen Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung - FOREM), der "Société Régionale Wallonne du Logement" (SRWL - der Wallonischen Regionalen Gesellschaft für Wohnungswesen), dem "Institut Scientifique de Service Public" (ISSEP, dem Wissenschaftlichen Institut des Öffentlichen Dienstes) und dem "Port Autonome de Liège" (dem Autonomen Hafen Lüttich).

Selbstverständlich trägt die Wallonische Region Sorge dafür, daß die Bestimmungen sowohl der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten als auch des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen (insbesondere der Art. 35ff. dieses Gesetzes) eingehalten werden. Schwierigkeiten, denen Beamte des deutschsprachigen Gebietes begegnen könnten, werden auf ein Höchstmaß beschränkt."

Die Dienststelle für Wasser- und Forstwesen der Wallonischen Region ist in mehrere Außendienststellen unterteilt. Für das deutschsprachige Gebiet gibt es das Lütticher Zentralamt sowie die Forstämter Büllingen, Elsenborn, Eupen und Walhorn. Diese Forstämter stellen daher i.S.v. Artikel 37 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen Dienststellen der Wallonischen Regierung dar, deren Tätigkeit sich nicht auf das gesamte Amtsgebiet der Region bezieht.

Abhängig von ihren Tätigkeitsfeldern können diese Forstämter als Dienststellen der Wallonischen Region betrachtet werden,

- deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden mit besonderer Regelung des gleichen Sprachgebietes bezieht (Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes - Artikel 38 des ordentlichen Gesetzes v. 9. August 1980),
- deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischsprachigen als auch Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes bezieht (Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes v. 9. August 1980).

In Anbetracht ihrer Tätigkeit und ihres im deutschsprachigen Gebiet befindlichen Sitzes gebrauchen vorerwähnte Dienststellen stets das Deutsche als Amtssprache (Artikel 38 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980).

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stellung ernannt oder befördert werden, wenn er nicht über ein Kenntnis der Gebietsprache, hier des Deutschen verfügt (Artikel 38 Abs. 2 sowie 41 Abs. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980).

1. **Was die Vorbereitungskurse zu einer Beförderungsprüfung betrifft**

Laut ständiger SKSK-Jurisprudenz (vgl. Gutachten Nr. 17.253 v. 18. Dezember 1986, Nr. 25.016 v. 9. Juli 1993 sowie 26.115 v. 30. März 1995) müssen die Bewerber einer Beförderungsprüfung über die diesbezügliche Dokumentation in der Prüfungssprache, d.h. in Deutsch, verfügen, damit ihre Bestehenschancen denen anderssprachiger Bewerber gleich sind.

Daher sieht die SKSK die Klage für zulässig und begründet allerdings nur in dem Maße an, als die im Hinblick auf eine Beförderungsprüfung den Beamten der Wasser- und Forstverwaltung erteilten Kurse mit Teilnahme Deutschsprachiger nur in französischer Sprache gegeben worden sind.

Die SKSK nimmt jedoch amtlich von der Tatsache Kenntnis, daß die Kurse zur Stufe 2 den deutschsprachigen Beamten der Wasser- und Forstverwaltung in deutscher Sprache erteilt sein werden.

2. **Was die Fortbildungskurse, die nicht auf Prüfungen vorbereiten, betrifft**

Aus Ihrer Antwort geht hervor, daß die betreffenden Beamten im Hinblick auf ihren Übergang vom Dienstrang D3 zum Dienstrang D2 diesen Kursen folgen müssen (reine Anwesenheit). Es handelt sich um prüfungslose Fortbildungskurse.

In ihrem Gutachten Nr. 23.004 vom 13. Juni 1991 über die durch die "Division de la Nature et des Forêts, Service de l'Aménagement forestier" (Abteilung Natur und Wälder, Dienststelle für Waldplanung) durchgeführten und für alle Ingenieure und Forstbeamten der Wallonischen Region bestimmten Fortbildungskurse vertrat die SKSK folgende Ansicht:

"Die Forstämter Walhorn und Eupen sind Dienststellen, auf die Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes über institutionelle Reformen vom 9. August 1980 verweist.

Nach Wortlaut dieses Artikels gebrauchen die Dienststellen der wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischsprachigen Gebietes als auch auf Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes erstreckt, die französische oder die deutsche Sprache als Amtssprache, je nachdem, ob sich ihr Sitz im französischsprachigen oder im deutschsprachigen Gebiet befindet.

Da die oben angeführten Forstämter ihren Sitz im deutschsprachigen Gebiet haben, bedienen sie sich in ihren Beziehungen mit dem Personal der deutschen Sprache.

Es obliegt der Behörde, dafür zu sorgen, daß die Beamten der Wasser- und Forstverwaltung an Kursen in ihrer Sprache teilnehmen können, notfalls durch Hinzuziehung von Übersetzern.

Demzufolge erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet."

In Anbetracht dieser Jurisprudenz ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, und daß die deutschsprachigen Beamten der Forstämter, deren Sitz sich in deutschsprachigem Gebiet befindet, Fortbildungskurse in ihrer Sprache belegen können müssen.

3. Was die Einladungen in französischer Sprache betrifft

Die Einladung stammt von der "Direction de la Formation et des Carrières" (Direktion Ausbildung und Laufbahn) der "Division de la Formation et des Ressources Humaines" (Abteilung Ausbildung und Arbeitskräftereserve) der Wallonischen Region.

Diese Dienststelle stellt eine zentralisierte Dienststelle der wallonischen Regierung i.S.v. Artikel 35 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen dar.

Gemäß Artikel 36 § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bedienen sich die Dienststellen der wallonischen Regierung bei ihren Beziehungen mit öffentlichen Dienststellen mit Sitz in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes der deutschen Sprache.

In ihren Beziehungen mit deutschsprachigen Privatpersonen des deutschsprachigen Gebietes bedienen sich diese Dienststellen der deutschen Sprache, und zwar gemäß Artikel 36 § 2 Abs. 1 des o.e. Gesetzes sowie gemäß Artikel 12 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

Hier handelt es sich jedoch um eine Beziehung zwischen einer zentralisierten Dienststelle der wallonischen Regierung und einem Beamten einer Außendienststelle der Wallonischen Region.

Die SKSK ist der Ansicht, daß die Dienststelle, analog zur Pflicht hinsichtlich des Gebrauchs des Deutschen zum einen in ihren Beziehungen mit öffentlichen Dienststellen mit Sitz im deutschsprachigen Gebiet und zum anderen in ihren Beziehungen mit deutschsprachigen Privatpersonen, die deutsche Sprache in ihrem Briefwechsel mit einem deutschsprachigen Beamten der Wasser- und Forstverwaltung in Eupen hätte gebrauchen sollen. Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick, solid black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.